

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21,
20535 Hamburg
BUND Lv. Hamburg, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Per email
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Telefon: 040 - 69 [REDACTED]
Fax: 040 - 69 70 89 19

Unsere Zeichen:

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

20.12.2019, 9.1.2020, 7.2.2020

17.2.2020

B-Plan Entwurf Neugraben-Fischbek 67 mit FNP/LAPRO-Änderung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und der BUND Lv. Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Dem beabsichtigten B-Plan, der vorsieht großflächig bisher unversiegelte überwiegend landwirtschaftliche Kulturlandschaft im Umfang von rund 106 ha für den Bau von ca. 2.200 - 2.300 Wohneinheiten und Wohnfolgeeinrichtungen und für ca. 10 ha Gewerbeflächen zu beanspruchen, stehen folgende gewichtige Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes entgegen:

- Am nördlichen Rand des Plangebiets liegt ca. 250 m entfernt das Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (DE 2524 402), sowie das hieran direkt westlich angrenzende, in Niedersachsen liegende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ (DE 2524-401). Beide Schutzgebiete sind im Umfeld bereits zahlreichen weiteren Eingriffen und davon ausgehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt (Neubau A 26, Neugraben-Fischbek 65, Neu-Wulmstorf 71, Fischbeker-Heidbrook, ...).
- Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden. Es handelt sich somit um einen der letzten Abschnitte des Geeststrands im Südwesten Hamburgs, an denen die Naturräume Geest und Moor/Marsch noch nicht vollständig durch flächendeckende Bebauung getrennt sind.
- Die Flächen sind von besonderer Bedeutung für die Belange der Landschafts- und Biotopvernetzung mit Biotopverbundfunktion zwischen dem Moorgürtel als Bestandteil der „westlichen Elbtal-Achse“ im Norden und der „Fischbeker Heide“ als Bestandteil der „Hamburger Geest-Achse“ im Süden.
- Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch/Harburger Berge in der Schutzzone III und hat eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut

Wasser, da es im Einzugsbereich der Flachbrunnen des Wasserwerks Süderelbmarsch liegt. Durch die neu versiegelten Flächen mit rund 33 ha steht das Niederschlagswasser der Grundwasseranreicherung nicht mehr zur Verfügung.

- Der B-Plan verursacht großflächige versiegelungsbedingte Folgen für den Boden- und Wasserhaushalt, wobei auch schutzwürdige Moorböden betroffen sind (Gewerbegebiet).
- § 1 a Absatz 2 BauGB verlangt den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, das Vorhaben sieht entgegen diesem Grundsatz den Verbrauch von ca. 68 ha Fläche vor, darunter 46 ha landwirtschaftliche Kulturlandschaft, 3,4 ha Wald und 2 ha Ruderal- und Gehölzbiotope, in Teilen gesetzlich geschützte Biotope.
- Das Vorhaben verursacht Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Moorgürtel“, die FFH-Gebiete bzw. EU-VSG „Moorgürtel“ und „Moore“, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wald, festgesetzte Ausgleichsflächen und auf die vorkommenden streng und besonders geschützten Artenvorkommen aus den Gruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes löst in dieser Hinsicht einen hohen Ausgleichsbedarf und verschiedene Kompensationserfordernisse aus, die den Arten- und Biotopschutz, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes betreffen.

Hinsichtlich der aufgeführten Belange und der erforderlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen bei Umsetzung der Planung beanstanden wir zu dem Bebauungsplan in der vorgelegten Entwurfsfassung nachfolgende Mängel und Punkte und behalten uns vor, diese Beanstandungen rechtlich überprüfen zu lassen:

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Schadensbegrenzungs- oder Minderungsmaßnahmen müssen hohe Anforderungen erfüllen. Sie müssen unmittelbar, in vollem Umfang und rechtzeitig ihre Wirksamkeit entfalten. Hierfür sind detaillierte Beschreibungen und eine entsprechende Verbindlichkeit für die Maßnahmenumsetzung festzusetzen. Für das Vorhaben sind mehrere Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen, ohne eine vollumfängliche und dauerhafte Umsetzung dieser Maßnahmen sei das Vorhaben nicht FFH-verträglich (S. 58 FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Obwohl einige Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Vorhaben angesetzt sind und über die, vergleichbarer Vorhaben im Einwirkungsbereich der Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ hinausgehen, **haben wir Zweifel, ob sie den hohen Anforderungen an solche Maßnahmen vollständig gerecht werden können:**

7.1 Verzicht auf Beleuchtung der Nordfassaden des Gewerbebandes

Eine Beleuchtung der angrenzenden Gebiete muss auch durch ein Verbot an Fenstern in den Nordfassaden des Gewerbebandes ausgeschlossen werden.

7.2 Anlage eines Schutzgrabens zur Verringerung der Prädationsgefahr

Die Funktionalität eines vergleichbaren Schutzgraben- und –Schutzzaunsystems gegen herumstreifende Hauskatzen für die B-Pläne Neugraben-Fischbek 65 und Neu Wulmstorf 71 ist bisher nicht vollumfänglich hergestellt, obwohl der Eingriff umgesetzt und/oder begonnen wurde. Auf welche Weise für den vorliegenden Bebauungsplan die tatsächliche Funktionalität hergestellt wird und dauerhaft gesichert wird, bleibt unklar. Wie wird die Pflege, Kontrolle und Unterhaltung des Gewässersystems und des Zauns gewährleistet? Welche baulichen Erfordernisse sind für den Zaun vorgesehen (z.B. entlang der Bahnstrecke), das ihn Katzen nicht überklettern können?

7.3. Einrichtung einer Pufferzone

Die Anlage einer Pufferzone zwischen der Neubebauung und der Südgrenze des EU-VSG zur Abschirmung des Schutzgebietes ist eine zentrale Maßnahme für die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. (S. 100, Planbegründung). Die Anlage

dieser funktionierenden Pufferzone ist somit eine der Voraussetzungen dafür, dass das Vorhaben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden kann. „Unter Berücksichtigung der dargestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten und eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens hergestellt werden (vgl. PGM 2019).“

Ob die verschiedenen Funktionen, die diese Pufferzone im Hinblick auf die Herstellung der FFH-Verträglichkeit erfüllen soll, sich einstellen werden, ist eine Annahme für die ein Beweis (noch) aussteht. Erst nachdem das Wohngebiet bezogen wäre, würde sich zeigen, ob die erwarteten abschirmenden Effekte eintreten. Die Pufferzone kann somit nicht als bedingende Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Es bestehen somit erhebliche Zweifel an der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

Abseits dieser grundsätzlichen Diskrepanz sind folgende Aspekte bei der Einrichtung dieser Pufferzone zu berücksichtigen und zu hinterfragen: Wie werden das Gebiet und seine Nutzungsarten langfristig gesichert? Wie wird sichergestellt, dass die zu erwartende Freizeitnutzung in dem erwünschten Maße in die Pufferzone verschoben wird und dort keine nachteiligen Auswirkungen auf die Naturgüter und Ausgleichsfunktionen (§30-Biotop, CEF-Maßnahmenflächen, Ausgleichsflächen) hat? Ist eine Anleinpflanzung für Hunde (mindestens in der Brutzeit) vorgesehen? Wie wird ein entsprechendes Monitoring eingerichtet und durchgeführt, um die Wirksamkeit der Pufferzone zu überprüfen?

Da die Einrichtung der Pufferzone eine zentrale Maßnahme für die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist, und sie auch mehrere Ausgleichsfunktionen leisten soll, muss eine Regelung getroffen werden, was passiert, wenn die Funktionen nicht wie prognostiziert eintreten (Ergebnis eines Monitorings?).

7.5. Ultraschallanlagen zur Vergrämung von Katzen

Wie soll dem Effekt begegnet werden, dass Katzen auch von diesen Ultraschallanlagen vergrämt werden, wenn sie sich auf den Weg zurück in das Plangebiet machen? Wie und durch wen wird die Funktionsfähigkeit der Anlagen überprüft?

7.6. Flankierende Maßnahmen in den EU-VSG

Damit die Beeinträchtigungen aufgrund von Freizeitnutzungen gemindert werden, soll eine Rangerstelle für beide betroffenen Vogelschutzgebiete eingerichtet werden. Dies ist als flankierende Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorgesehen. So heißt es auf S. 55 der FFH-Verträglichkeitsprüfung: *„Für das EU-VSG „Moorgürtel“ sind die finanziellen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Rangerstelle (Naturschutzwart) zu schaffen. Diese Stelle ist notwendig, um der rechtlichen Anforderung an eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Genüge zu leisten und damit auch tatsächlich in der Praxis die Herstellung der erforderlichen FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten [...]“*.

Die Einrichtung dieser Rangerstelle ist somit aufgrund des Vorhabens zwingend rechtlich erforderlich und nicht durch anderweitig geschaffene oder in Zukunft zu schaffende Rangerstellen aufzufangen. Im LBP ist auf den S. 119 und 127 folgender Hinweis zu finden: *„Die Rangerstelle ist zwischenzeitlich als Maßnahme über den Vertrag für Hamburgs Stadtgrün gesetzt und finanziert -Beschluss durch die Bürgerschaft.“ Eine Finanzierung der Rangerstelle, die als Schadensbegrenzungsmaßnahme eingerichtet wird, kann nicht über den Vertrag für Hamburgs Stadtgrün und grundsätzlich nicht aus Mitteln der Naturschutzverwaltung erfolgen. Zur Erfolgskontrolle muss ein jährlicher Bericht erfolgen, wie viele Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung durch die Rangerstelle zu verzeichnen sind. Die Rangerstelle muss ihre Tätigkeit insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen ausüben und in die Lage versetzt werden Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen durchführen zu können. Wie werden die finanziellen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Rangerstelle für das EU-VSG „Moore bei Buxtehude“ geschaffen?*

Die vorgenannten Punkte und Einwände verdeutlichen, dass ein Monitoringsystem eingerichtet werden muss, das die Wirksamkeit aller Schadensbegrenzungsmaßnahmen überprüft.

Beurteilung der Wirkfaktoren

Während der Bauphase wird der Wirkfaktor Schallemissionen und Erschütterungen zunehmen. Auf S.32 wird dargelegt, dass die Beurteilung dieses Wirkfaktors auf Basis von allgemeinen Abschätzungen vorgenommen wird. Eine genaue Prognose des entstehenden Baustellenlärms und -verkehrs scheint nicht vorzuliegen.

Zwar sollen die Bautätigkeiten auf die Tageszeit beschränkt werden, was die nächtlichen Rufe des Wachtelkönigs und somit die Paarbildung ermöglicht, aber eine Störung der Kontaktrufe zwischen Alt- und Jungvögeln bedeuten kann. Die Schlussfolgerung es läge keine Beeinträchtigung in Bezug auf diesen Wirkfaktor vor, ist so nicht nachvollziehbar.

Gewerbe- und Verkehrsschallimmissionen verursachen eine Beeinträchtigung des VSG Moorgürtel. Eine Überschreitung der kritischen Schallpegel für den lärmempfindlichen Wachtelkönig liegt vor (vgl. Abb. 15, 16 der FFH-Verträglichkeitsprüfung). Das Vorhaben Fischbeker Reethen führt hier zu einer messbaren Verschlechterung der Habitatsignung. Wie ist die Einschätzung - diese Beeinträchtigung sei nicht erheblich - zu begründen? Welche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind hierfür vorgesehen (s.o.)?

Erhaltungsziele und Gebietsmanagement

Gegenüber Deutschland läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen Verstößen in der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Die EU-Kommission hat in einer aktuellen Pressemitteilung folgendes dargelegt: „Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Natura-2000-Gebieten, in allen Bundesländern und auf Bundesebene, eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen.“ (https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-habitat-richtlinie_de). Für die hier betroffenen EU-Vogelschutzgebiete liegen demnach ebenfalls keine ausreichend spezifischen Erhaltungsziele für die Anhang-I-Arten Wachtelkönig und Neuntöter vor. Die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen im Sinne der Richtlinie erheblich sind, wird in Bezug auf die Erhaltungsziele vorgenommen. Eine nachvollziehbare Einschätzung aufgrund unzureichender Erhaltungsziele kann nicht vorgenommen werden. Fraglich ist auch, ob die vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele ausreichend sind, um günstige Erhaltungszustände zu sichern und herzustellen. Es ist somit denkbar, dass hier bereits ein Defizit im Gebietsmanagement vorliegt.

Kumulationsprüfung

Die Liste an Plänen und Projekten, die auf die Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ einwirken, ist lang. Die randliche Bebauung der Schutzgebiete sowie der Bau der Bundesautobahn 26 durch und entlang der Schutzgebiete stellen eine enorme Belastung dar. Für das Gebiet „Moorgürtel“ werden mindestens 8 andere Vorhaben aufgeführt, die dauerhafte Beeinträchtigungen des Gebietes nach sich ziehen. Für das Gebiet „Moore bei Buxtehude“ sind es mindestens 18. Die Mehrheit dieser Vorhaben stellen für sich allein keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete dar. Für 3 Vorhaben gilt dies nur unter Umsetzung umfangreicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die z.T. noch nicht funktional und/oder umgesetzt sind. Für 3 Vorhaben (Ortsumgehung Neu Wulmstorf B3neu, A26 Bauabschnitt 3 und 4) liegen Ausnahmegenehmigungen und entsprechende Kohärenzmaßnahmen vor, da sie erhebliche Beeinträchtigungen für die beiden Schutzgebiete darstellen. Die Vorbelastung der beiden Vogelschutzgebiete ist dementsprechend hoch.

Auf S. 89 der FFH-Verträglichkeitsprüfung heißt es: *„Die Auswirkungen der über das Ausnahmeverfahren genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten Projekte sind aber gewissermaßen durch die Kohärenzmaßnahmen „auf Null gesetzt“ und können nicht zur Unzulässigkeit nachfolgender Projekte führen, die alleine, also ohne die Berücksichtigung der Kumulationswirkungen von „Ausnahmeprojekten“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt hätten.“* Dabei wird vernachlässigt, dass Kohärenzmaßnahmen nicht in erster Linie darauf angelegt sind negative Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu mindern (Uhl et al., 2018¹).

Entscheidend für die Kumulationsprüfung ist, dass im Zusammenwirken zweier oder mehrerer Projekte, synergistische Wirkungen entstehen können, die zusammen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten. Dabei ist unerheblich, ob ein „Ausnahmeprojekt“ durch Kohärenzmaßnahmen „ausgeglichen“ ist. Im vorliegenden Fall stellt der Bau und Betrieb einer Autobahn in beiden betroffenen Schutzgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die dauerhaft und besonders im Fall des Bauabschnitts 4 erst zukünftig wirken wird. Damit liegen an allen Rändern der Schutzgebiete Beeinträchtigung durch Verlärmung, optische und akustische Reize und/oder Freizeitnutzung und Prädation durch Haustiere vor, was zu einer Minderung der Habitatqualität des Schutzgebietes, insbesondere für den Wachtelkönig, führt. Gleichzeitig gibt es ein Defizit in der Umsetzung der erforderlichen Pflegemaßnahmen in den Schutzgebieten, was

¹ Uhl, R., Runge, H. & Lau, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.

ebenfalls zur Minderung der Habitategnung führt. Gerade die Zusammenwirkung aller Vorhaben ist hier entscheidend.

Um beurteilen zu können, ob die Kumulation aller Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, muss der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele abgeschätzt werden. Die vorliegende Kumulationsprüfung macht hierzu keine Aussagen. Zwar seien die einzelnen Beeinträchtigungen, die zur Vorbelastung führen, für sich genommen nicht erheblich, ab wann aber die Erheblichkeitsschwelle überschritten würde, bleibt offen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorbelastungen der betroffenen Schutzgebiete bereits sehr hoch sind und de facto die Erheblichkeitsschwelle bereits überschreiten. Jede weitere Zusatzbelastung führt zu größeren Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete, eine Nichtbetrachtung der Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der A26 (sowie der B3neu) ist unzulässig. **Die Kumulationsprüfung ist somit nicht vollständig erfolgt und die FFH-Verträglichkeitsprüfung in diesem Punkt fehlerhaft.**

Wir behalten uns vor, die Schlussfolgerungen und Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Artenschutz

CEF-Maßnahmen versus Vorweggenehmigungsreife

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben notwendigen CEF Maßnahmen (Tabelle 18 Artenschutz Gutachten) müssen ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben, bevor Erschließungsmaßnahmen oder andere Baumaßnahmen im Plangebiet beginnen können. Vor dem Hintergrund, dass die IBA mitteilte im Winter 2020/21 mit ersten Fällarbeiten und dann im Jahr 2021 mit Erschließungsmaßnahmen im Rahmen der Vorweggenehmigungsreife zu beginnen (30.1.2020 T. Kuisat telefonisch), möchten wir ausdrücklich betonen, dass CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen sind, um den B-Plan rechtskonform durch führen zu können. Sollten Lebensräume von den betroffenen Arten zerstört werden, bevor die CEF Maßnahmen ihre Wirkung entfalten können, halten wir den gesamten B-Plan für rechtswidrig und nicht umsetzbar.

Daher fordern wir eine verbindliche Erklärung, dass die Vorweggenehmigungsreife für den vorliegenden B-Plan nicht genutzt wird.

Weiter müssen die CEF-Maßnahmen gutachterlich überprüft und als funktionsfähig anerkannt worden sein. Für die geplanten CEF –Maßnahmen müssen in den Maßnahmen klare Ziele definiert sein, die dann zur Abnahme dieser Maßnahmen überprüft werden können (Vegetationsstrukturen, Biotoptypen...). Die Umwandlung eines Maisackers in extensiv genutztes Feuchtgrünland ist hier durchaus zu begrüßen. Eine Eignung oder auch Zulässigkeit als CEF Maßnahme halten wir für fraglich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen nämlich, dass diese Umwandlung mehrere Vegetationsperioden braucht, bis auf solchen Ausgangsflächen ein extensives Feuchtgrünland vorzufinden ist (der eigentlichen Ansaat der Fläche müssen Aushagerungs-, Bodenverbesserungs- und Vernässungsmaßnahmen vorausgehen). Auch Feldhecken sind im ersten Jahr der Anlage kaum als Bruthabitat geeignet. Hier muss objektiv geprüft werden, wann die CEF-Flächen ihre Eignung für die jeweiligen Arten entfalten. Hierzu müssen in den Planungen jetzt überprüfbare Kriterien formuliert werden: Strukturparameter, Biotoptypen, Artenzusammensetzung, Entwicklung Grasnarbe, Feuchtigkeit, etc. Erst wenn diese erreicht sind, dürfen die ursprünglichen Habitate beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die Zusammenhänge und Konstruktionen, um auch nur im Artenschutz innerhalb der rechtlichen Vorgaben zu agieren, sind schon jetzt komplex und fehleranfällig. Jegliche Maßnahmen im Plangebiet, die zu Störungen und damit zu Verstößen gegen §44 BNatSchG führen können, müssen unterbleiben, bis die Funktionsfähigkeit der CEF Maßnahmen gutachterlich bestätigt wurde.

Wie die CEF-Maßnahme Nr.6 im Plangebiet unter den oben genannten Vorgaben innerhalb der Bebauung als CEF Maßnahme umgesetzt werden kann, ist zu erläutern! Die Maßnahme an sich kann sicherlich umgesetzt werden. **Ihre Eignung als CEF-Maßnahme zweifeln wir an, weil sie erst nach der Erschließung des Gebietes hergestellt werden kann und damit nicht vorgezogen, wie es der Artenschutz fordert. Wir zweifeln weiter die Eignung als CEF-Maßnahme an, da wir davon ausgehen, dass ein Maisacker in einem EU-Vogelschutzgebiet (hier „Moore bei Buxtehude“) per se gegen das Verschlechterungsverbot des Gebietes verstößt. Ein sowieso erforderlicher „Rückbau“ einer Gebietsbeeinträchtigung kann nicht als CEF-Maßnahme dienen.**

CEF-Maßnahmen Wachtelkönig

Die CEF-Maßnahmenflächen für zwei Brutreviere liegen mit einem erheblichen Teil im Vogelschutzgebiet V59 Moore bei Buxtehude. Hier sind die Bestände in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das NLWKN; Staatliche Vogelschutzwarte Hannover, bestätigte auf Nachfrage einen

ungünstigen Erhaltungszustand und eine negative Bestandsentwicklung. Wir gehen also de facto von einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) der Art aus. Wenn dieser Erhaltungszustand angenommen wird, dann sind Maßnahmen für den Wachtelkönig in diesem Gebiet dringend geboten. Jedoch müssen sie als „Sowieso“-Maßnahmen gerechnet werden. **Sie können nicht als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung oder Zerstörung bestehender Reviere angerechnet werden. Danach sind erheblich weitere Flächen für den Wachtelkönig an anderer Stelle und außerhalb des Vogelschutzgebietes Moore bei Buxtehude zu planen.**

CEF-Maßnahmenflächen im nordwestlichen NSG Moorgürtel liegen nahe an der Trasse der A26 West. Hier muss in den nächsten Jahren mit Störung durch den Bau der Autobahn gerechnet werden. Die Eignung der Flächen als CEF-Maßnahmenflächen ist vor dem Hintergrund der mehrjährigen Störungen durch die Bautätigkeit an der A26 zu prüfen.

Liegen die im NSG Moorgürtel geplanten Ausgleichsflächen für den Wachtelkönig in bestehenden Wachtelkönig-Revieren? Die Art bildet zwar Rufergemeinschaften, jedoch müssen die Flächen die vorhandenen Reviere dann zumindest sinnvoll erweitern, wir können im Moorgürtel nicht von Optimalrevieren ausgehen.

Zu Maßnahme auf Karte 4b: *Einrichtung 10 m breiter Altgras- und Feuchtstaudenstreifen mit Pflegemahd im 4-5-jährigem Rhythmus, Anlage vorzugsweise entlang randlicher Gräben oder Gruppen (Flächenanteil ca. 10-15%), - Soweit kein Anstau von Nachbarflächen zu befürchten, Verschließen oder zuschieben der noch angeschlossenen Gruppen -*

Frage: Wie wird geklärt ob ein Anstau möglich ist? Solange das ungeklärt ist, kann es nicht Bestandteil des Ausgleiches sein. Gruppen sollten nicht verfüllt werden, sondern nur so am Ende verschlossen werden, dass sie die Fläche nicht entwässern und gelegentlich Wasser führen und so als Strukturen in der Fläche erhalten bleiben.

CEF-Maßnahmen Feldlerche

Im Gutachten werden Reviergrößen von Feldlerchen von 1 ha angenommen und damit die CEF Maßnahmen berechnet. Diese Annahme ist zu optimistisch und gilt vermutlich in Optimalhabitaten. Die Flächen im vorliegenden Plan werden jedoch als CEF-Maßnahmen erst neu hergerichtet. Und sie sind – im Gegensatz zum Ausgangsreiver - nicht eine große zusammenhängende Fläche, sondern einzelne und mit mehr Randeffekten belastet (ASG S. 65: *Das Plangebiet stellt heute den letzten zusammenhängenden, für die Feldlerche besiedelbaren Ackerkomplex im Großraum Neu Wulmstorf / Neugraben- Fischbek dar. Die Reviere sind durch die großflächige Überbauung betroffen. Größere, zusammenhängende, potenziell besiedelbare Ackerflächen, in die die Feldlerchen ausweichen könnten, finden sich nach Umsetzung der Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld*). Daher ist von nicht ganz optimalen Habitaten auszugehen. Daher muss von einer Reviergröße von etwa 2,5 ha je Brutpaar für die CEF Maßnahmen für Feldlerchen ausgegangen werden.

Bemerkenswert ist, dass der festgestellte Feldlerchen-Bestand im Plangebiet größer ist als im gesamten nördlich angrenzenden NSG/EU-VSG Moorgürtel. Dort fand bei der Feldlerche in den letzten 25 Jahren ein Bestandseinbruch statt, obschon Flächen zunehmend (insg. > 170 ha, Stand 2011) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv bewirtschaftet wurden. Bei den CEF-Maßnahmenflächen im Grünland des Moorgürtels ist daher sehr fraglich, ob überhaupt alleine durch eine Extensivierung der Nutzung eine Besiedlung durch die Feldlerche erreichbar ist. Sicherzustellen wären wirklich optimale Ausprägungen wichtiger Habitateigenschaften wie Vegetationsstruktur (lückig/niedrig, ggf. durch Wasserstandsanhebung zu erreichen) und Landschaftsstruktur (offen!).

CEF-Maßnahmenflächen im Nordwestlichen NSG Moorgürtel liegen nahe an der Trasse der A26 West. Hier muss in den nächsten Jahren mit Störung durch den Bau der Autobahn gerechnet werden. Die Eignung der Flächen als CEF-Maßnahmenflächen ist vor dem Hintergrund der mehrjährigen Störungen durch die Bautätigkeit an der A26 zu prüfen. Beide CEF-Maßnahmenflächen am Neuenfelder Hinterdeich liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zur A26-Trasse (500 m), innerhalb derer die

Lebensraumeignung für die Feldlerche verringert ist (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010² sowie den aktuellen Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau der A26 West). Auch langfristig kann daher auf diesen Ausgleichsflächen aufgrund der Tendenz der Feldlerche zur Meidung vielbefahrener Straßen nicht von einer sicheren Besiedlung ausgegangen werden.

Weitere Störungen und damit Beeinträchtigungen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind im sogenannten Pufferstreifen zu erwarten. Dieser soll als Schadensbegrenzungsmaßnahme angelegt werden, um Freizeitnutzung und Erholungssuchende sowie herumstreifende Haustiere aus dem Vogelschutzgebiet Moorgürtel herauszuhalten. Eine massive Störung dieser Flächen wird daher in der Planung als gegeben hingenommen. Gerade für die bodenbrütende Feldlerche stellen freilaufende Hunde sowie herumstreifende Katzen eine große Gefahr dar. Im NF-65-Plangebiet ist zu beobachten, dass sich nördlich der Siedlung Vogelkamp zusätzlich zu einem vorhandenen Rundweg verschiedene wilde Pfade zur Abkürzung des Wegs quer durch die dortigen Ausgleichsflächen etabliert haben, von denen aus durch freilaufende Hunde häufige Störungen ausgehen. Diese Entwicklung muss auch für den „Pufferstreifen“ nördlich der Fischbeker Reethen angenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die aktuell im weitläufigen offenen Gelände südlich der Bahnstrecke zu beobachtende Freizeitnutzung und insbesondere die Nutzung durch Hundehalter sich in das Gelände nördlich der Bahn hinein verlagert – und dies noch verstärkt durch mehrere Tausend neue Anwohner der Fischbeker Reethen.

Neben Maßnahmen zur Besucherlenkung müssen für die im Pufferstreifen festgelegte CEF-Maßnahmenflächen daher auch rechtliche Regelungen getroffen und durchgesetzt werden, die ein Betreten und freies Laufenlassen von Hunden **mindestens in der Brutzeit** verbieten. Nur so wäre auch der einzustellende Ranger in die Lage versetzt, eine wirksame Kontrolle zur Beruhigung dieser Flächen, über bloße Appelle hinaus, auszuüben.

CEF-Maßnahmen im Ackerbereich

Bei den CEF-Maßnahmen im Ackerbereich (CEF-Nr. 4) sollte grundsätzlich eine ökologische Bewirtschaftung als Bedingung festgelegt werden. Diese wirkt sich über das bessere Nahrungsangebot unmittelbar positiv auf die hier zu fördernden Brutvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze aus.

Gleichzeitig wäre eine mögliche Fortsetzung von Pestizid-Anwendungen auf sandigem Untergrund im Wasserschutzgebiet (Zone III) per se problematisch.

CEF-Maßnahme Streuobstwiese

Als CEF-Maßnahme für den Stieglitz ist die Anlage einer Streuobstwiese in Hochstamm auf laut Bodenkartierung eher sandig geprägten Flächen im Puffergürtel nördlich der Bahn geplant. Die Maßnahme erscheint uns an dem geplanten Standort ungeeignet. Zum einen liegt die geplante Streuobstwiese völlig ungeschützt im Offenlandbereich, so dass die Obstgehölze schutzlos den vorherrschenden Westwinden ausgesetzt sind. Zum anderen zeigen Erfahrungen mit einer vergleichbaren Maßnahme, die als Ausgleich für NF65 festgelegt und seit ihrer Anlage 2012 vom NABU betreut wird, dass die sandigen Böden der Vorgeest mit ihrer geringen Wasserspeicherkapazität und mangelnden Nährstoffverfügbarkeit für Obstgehölze wenig geeignet sind. Im Sommer leiden die Bäume schnell unter Trockenstress, was immer wieder Einsätze mit dem Bewässerungswagen erfordert, der Bestand ist krankheitsanfällig und schwachwüchsig und verzeichnet regelmäßige Abgänge, weshalb fortdauernde Betreuung und intensive Pflege nötig sind. Traditionell werden die Böden den Vorgeest für Ackerbau eher anspruchsloser Feldfrüchte genutzt. Anspruchsvollere Obstwiesen gehörten nicht ins Landschaftsbild. Wir bezweifeln daher die Wirksamkeit dieser Maßnahme.

Artenschutz-Ausnahme

Im uns vorliegenden Stand des Gutachtens wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Wiesenschafstelze als notwendig erachtet. **Solange die Planung für diesen B-Plan eine Ausnahme im Artenschutz vorsieht, halten wir den B-Plan für rechtswidrig.** Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Auch hat die BUE keine Ausnahme in Aussicht gestellt.

Notwendige weitere Artenschutzmaßnahmen am Südrand des Moorgürtels

² GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna."

Da sich die Vorkommen der Feldlerchen und der Schafstelzen heute stark am Südrand des Moorgürtels auf den Flächen der Vorgeest, häufig im Bereich sandiger Äcker, konzentrieren, müssen für wirksame vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dringend die noch verbleibenden Flächen dieses Landschaftstyps entlang der Bahnstrecke gesichert und naturschutzfachlich entwickelt werden (ökologische Bewirtschaftung und Einführung von Elementen wie Rotationsbrachen, breiten Feldsäumen, Feldlerchenfenstern). Hier bieten sich realistische Möglichkeiten, zusätzlich benötigte Biotopflächen für die **Feldlerche**, aber auch die **Wiesenschafstelze** zu schaffen, um so dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch NF-67 (s.o.) entgegenzuwirken.

Eine solche konsequente Entwicklung der letzten unbebauten Vorgeest- und Geestübergangsflächen im Sinne eines Biotopverbunds ist auch dringend geboten zum Erhalt des **Rebhuhns** in Hamburg (Rote Liste HH: 1). Das Rebhuhn brütete vor wenigen Jahren noch innerhalb des Plangebiets NF-67 und kommt heute noch östlich hiervon mit wenigen Brutpaaren im Umfeld des NF-65-Gebiets vor. Aktuellere Beobachtungen von Rebhühnern in Hamburg stammen nur noch aus diesem Gebiet. Die Realisierung von NF-67 würde durch eine massive Verkleinerung unbebauter Vorgeestflächen sowie eine Entwertung in den Randbereichen eine Verinselung des Rebhuhn-Bestands bewirken und die Chancen zum Erhalt der Art in Hamburg weiter verringern. Maßnahmen zur Förderung des Rebhuhns decken sich teilweise mit den für Schafstelze und Feldlerche geforderten, welche an geeigneten Stellen durch Elemente wie mehrjährige Brachen und ggf. Niederhecken zu ergänzen wären.

Als Flächenkulisse für den Geestrand-Biotopverbund sind auf Hamburger Gebiet vor allem die jetzt noch intensiv genutzten Ackerflächen beiderseits der Dritten Meile, zwischen NF-65 und NF-67 gelegen, zu sichern und in die Ausgleichsplanung für NF-67 einzubeziehen!

Artenschutz, Flugbewegungen Fledermäuse – Verbindung zu Flugrouten über die der A26?

Flugrouten von Fledermäusen durch und über das Plangebiet wurden nicht systematisch untersucht. Diese Untersuchung sollte nachgeholt werden. Im Zusammenhang mit Untersuchungen zur A26West haben systematische Begutachtungen gezeigt, dass es im Raum umfangreiche Flugbewegungen von Fledermäusen in Nord-Südrichtung gibt. Zahlreiche Flugrouten wurden identifiziert (z.B. am Nincoper Moorweg und im Bereich des Neuenfelder Hinterdeiches). Leider werden nur einige Flug-Routen direkt über die A26 Trasse überführt. Andere werden durch die Autobahn zerstört oder sie werden umgeleitet. Der durch den B-Plan NF67 überplante Bereich liegt südlich der A26-Trasse in einem Gebiet, durch das diese Flugrouten führen können. Es ist artenschutzrechtlich wichtig zu klären, wo diese Routen verlaufen und dann zu klären wie diese erhalten werden. Das B-Plan-Gebiet ist einer der letzten freien, wenig beleuchteten Räume, die vermutlich von Fledermäusen für regelmäßige Richtungsflüge genutzt werden. Im Detail ist zudem zu klären, ob die CEF und FCS Maßnahmen der A26 West im NSG Moorgürtel für die Zwergfledermaus durch den B-Plan NF 67 beeinträchtigt werden, indem zum Beispiel der Flugweg zu den Maßnahmengewässern erschwert wird.

Im Gutachten werden Flugweg und Flugstraße als Begriffe genutzt – Was unterscheidet die Begriffe inhaltlich?

Artenschutz Fledermäuse: Wenn die CEF-Maßnahme Nr. 6 erst nach Beeinträchtigung oder (Teil-)Zerstörung wichtiger Habitate gepflanzt und entwickelt werden kann, eignet sie sich nicht als CEF-Maßnahme.

Artenschutz, „Ausweichen können“

Die Annahme des Gutachtens, dass Haussperling und Star in die benachbarten Siedlungsbereiche ausweichen können ist nicht belegt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in der Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden sind und dass geeignete Habitate besetzt sind. Beide Arten sind nach Rote Liste Vögel in Hamburg mit 3 eingestuft. Auch das ist ein Hinweis, dass „ausweichen“ schon in anderen Fällen nicht funktionierte. Für diese Arten müssen Ausweichhabitate geschaffen und gesichert werden. Auch für weitere Arten ist das „Ausweichen können“ nicht belegt; z.B. Wiesenpieper oder Baumpieper. Es sollte nachgewiesen werden, dass gut geeignete potenzielle Brutreviere frei sind, damit die Hypothese des „Ausweichen könnens“ untermauert werden kann.

Anpflanzungen von Gehölzen u.a. für Neuntöter

Hier ist autochthones Pflanzgut zu fordern (analog zu den Saatgutmischungen). *Cornus sanguinea* wurde leider zu oft durch Sorten z.T. anderer Arten ersetzt, daher auf diese Art eher verzichten. Was wäre mit *Sambucus nigra* in Ergänzung?

Biotopverbund

Das B-Plangebiet vervollständigt einen Bebauungsriegel im Übergang zwischen Geest und Marsch. Dies wurde schon bei den Fledermäusen als problematisch angesprochen. Auch weitere Organismen sind in ihren möglichen Wanderwegen und Ausbreitungsrouten betroffen. Im LBP wird treffend konstatiert: "Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden." Es müssen Flächen erhalten bleiben, die Populationsverschiebungen (u.a. klimatisch bedingt) auch in Zukunft ermöglichen. Die schmale Achse „Biotopverbund“ am Ostrand des Plangebietes ist dafür viel zu schmal und ist voraussichtlich auch durch die Störeffekte von den angrenzenden Sportstätten beeinträchtigt. Hier muss im Sinne eines funktionierenden Biotopverbundes nachgebessert werden. Auch Maßnahmen zur Schaffung verbesserter Quermöglichkeiten an der B73 müssen auf Höhe der vorgesehen Nord-Süd-Biotopverbundachsen (v.a. im Osten und an der Rethenbek) in Betracht gezogen werden.

Wasserrahmenrichtlinie

- Prüfung auf Verstoß gegen das Verbesserungsgebot:
Durch die Bebauung ist zu erwarten, dass mehr Wasser über die Moorwettern (Oberflächenwasserkörper mo_01) abgeführt werden muss. Als Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands ist unter anderem eine reduzierte Unterhaltung vorgesehen. Durch die Bebauung/Versiegelung entstehen zusätzliche Anforderungen an die Entwässerung, was sich auf die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Moorwettern auswirkt. Dadurch kann die Gewässerunterhaltung nicht so stark reduziert werden, wie für die Erreichung der WRRL-Ziele vorgesehen.“
Hier ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot vorliegt – die Ausführungen auf S. 32 des LBP genügen nicht.
→ Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen zu Versickerung/Rückhalt bzw. eine Reduzierung des Bebauungsumfangs erforderlich.
- „Im Rahmen der derzeit in Aufstellung befindlichen Entwässerungsplanung wird geprüft, ob die Querung mit Brückenbauwerken bzw. Durchlässen erfolgen kann, so dass die Gewässerdurchgängigkeit erhalten bleibt“ (LBP, S. 109).
Auf S. 32 des LBP heißt es noch: „Zum Erhalt der Gewässerdurchgängigkeit der Rethenbek werden die erschließungsbedingten Gewässerquerungen mittels Brückenbauwerken oder entsprechend dimensionierten Durchlässen hergestellt.“
→ Die Durchgängigkeit ist zwingend zu erhalten.
- Die als Flächen für die Wasserwirtschaft ausgewiesenen Flächen sollten im Sinne der WRRL-Ziele für die Aufwertung der vorhandenen Gewässer genutzt werden. Eine naturnahe Gestaltung der Ufer und des direkten Umfelds wäre möglich und sowohl für die Erreichung von WRRL-Zielen sinnvoll als auch für die Erlebbarkeit und das Landschaftsbild von Vorteil. In den Abschnitten, in denen ein Ausbau der Gewässer erfolgt, sollten diese ebenfalls naturnah entwickelt werden.
 - Die Unterhaltung der Gräben im Gebiet sollte unter Beachtung der Richtlinie zur Gewässerunterhaltung erfolgen (<https://www.hamburg.de/gewaesserunterhaltung/>) und dies explizit festgeschrieben werden.
 - Grundwasserschutz: Aus den Unterlagen wird nicht abschließend ersichtlich, ob die Vorgaben des Grundwasserschutzes (u.a. mit Blick auf den Grundwasserflurabstand und die Bebauung) eingehalten werden. Gemäß der Schutzgebietsverordnung (Zone III) sind Abgrabungen, die die Grundwasser schützenden Deckschichten vermindern oder durchstoßen, nicht zulässig, um eine Offenlegung des Grundwassers zu vermeiden (LBP, S. S. 21f.) → Ist die Planung so angelegt, dass überall die 30 cm Abstand (Forderung S. 20) zum Grundwasser eingehalten werden?
Hier sind die Angaben zu ergänzend bzw. zu konkretisieren.

Wasserhaushalt des Moorgürtels

Bisher versickert im Plangebiet, wie auch der LBP konstatiert, "ein großer Teil des Niederschlagswassers ... auch auf den gut wasserdurchlässigen sandigen Böden" und sickert im Bereich des Moores wieder aus. "Die Aussickerungsfunktion hat zu einer permanenten Vernässung und damit zur Moorbildung geführt". Die

Versiegelung von ca. 38 ha im direkten Einzugsgebiets des Moorgürtels würde sich unseres Erachtens zwangsläufig negativ auf Grundwasserzustrom und -aussickerung im Moorgürtel auswirken, was einen potentiellen erheblichen Konflikt mit der NSG-VO, dem gesetzlichen Biotopschutz und dem Verschlechterungsverbot von FFH-Lebensraumtypen (Nincoper Moor) darstellt. Wie groß ist der Effekt?

Ggf. muss untersucht werden, ob das gemäß der Planungen künftig verstärkt über die Gräben Rethenbek/Streckengraben, Abzugsgraben Fischbek und Stargraben abgeleitete Wasser innerhalb des NSGs Moorgürtel nach Reinigung über Absetzbecken o.ä. für einen Einstau in wiederzuvernässende Moorflächen (etwa im Nincoper Moor) genutzt werden kann.

Weiterer Ausgleich

Für den Naturhaushalt und auch für weitere oben genannte Artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse sind Flächen nördlich der Bahn, östlich des B-Plangebietes zu betrachten. Hier liegen Kleingärten (deren Legitimation uns nicht bekannt ist) und weitere landwirtschaftliche Flächen. Auf diesen Flächen kann Ausgleich weitere notwendige Pufferflächen zwischen Bebautem Gebiet und NSG Moorgürtel schaffen.

Radschnellweg

Für den zukünftig geplanten Radweg (Radschnellweg) muss eine Fläche am Nordrand des B-Plangebietes (südlich der Bahntrasse) vorgehalten werden. Eine Planung des Radweges nördlich der Bahntrasse lehnen wir ab, weil damit die wichtigen Puffer- und Ausgleichsflächen zu stark beeinträchtigt werden.

Dachbegrünung

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung wird begrüßt. Jede Dachbegrünung, die als Ausgleich oder Minderung herangezogen wird, muss mindestens 15 cm durchwurzelbares Bodensubstrat aufweisen (nach Staatsrätemodell, 1991). Flächen die zusätzlich für die Energiegewinnung (Solar) genutzt werden, werden ebenfalls befürwortet. Diese Flächen sind jedoch nicht als Ausgleich oder Minderung bilanzierbar.

Eine Dachbegrünung mit mindestens 15 cm durchwurzelbaren Bodensubstrat ist intensiv begrünbar und hat wesentliche Effekte in Sachen Wasserrückhaltung und Kühlung.

Anders als im LBP formuliert kann die Dachbegrünung nicht als Bodenentwicklungsfläche für Bodenversiegelung angerechnet werden. Es handelt sich um eine technische Bodenschichtung, die hergestellt wird. Eine Bodenentwicklung ist nicht anzunehmen und auch meist nicht erwünscht.

Wie wird sichergestellt, dass die Dachbegrünung wirklich umgesetzt wird?

Fischbeker Teich – Darstellung als Straßenverkehrsfläche?

„Für die Baugebiete MU2 und WA3 im Zentrum wird ein künstlicher Teich, der sogenannte „Fischbeker Teich“ als Entwässerungs- und Rückhaltungsfläche neu angelegt. Die Größe der Wasserfläche beträgt rd. 3.000 qm, das Volumen in etwa 3.605 qbm bei einer Tiefe bis zu 2,50 m. Der Teich bleibt dauerhaft eingestaut.“ „Um auch in Teilen Lebensraumfunktionen für die Tier- und Pflanzenwelt am zukünftigen „Fischbeker Teich“ zu entwickeln, ist die Südseite der mit „Fischbeker Teich“ bezeichneten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. (vgl. § 2 Nr. 44 der Verordnung).“ Wir bitten die Darstellung als Straßenverkehrsfläche zu erläutern.

LBP: Wasserabstand Flur: Es gibt großflächig Aussickerungsbereiche und des Weiteren sind weite Teile mit 0-1 m Grundwasserflurabstand gekennzeichnet – zusammen mehr als zwei Drittel der B-Planfläche südlich der Bahn.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes werden umfangreiche Geländeaufhöhungen erforderlich, die sich unter anderem aus den besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ergeben (LBP 34 bzw S. 25). Mit der Aufhöhung ist das Risiko verbunden, dass bestehende Grundwasserströmungsverhältnisse verändert werden. Die Aussickerungszone kann sich verlagern, so dass ein erhöhtes Risiko für die Grundwassergewinnung auftreten kann.

In dieser Hinsicht ist darzulegen wie die Grundwasserströme gesichert und erhalten werden.

S. 31: Auf den neu versiegelten Flächen mit rund 38 ha kann bei Planungsumsetzung das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht somit der Grundwasseranreicherung nicht zur Verfügung. Zusätzlich werden direkt auf den Moorböden die Gewerbegebiete GE1 und GE2 gebaut. Aus Gründen des Boden- und Moorschutzes sollte auf die Inanspruchnahme verzichtet werden.

LBP: ggf. ist die Vorbehandlung in Gräben bzw. als Mulden-Rigolen-Versickerung geplant. Hinsichtlich der Unterhaltung verweisen wir auf die Gewässerunterhaltungs-Richtlinie und eine naturnahe Pflege.

S. 32: Zur Nutzung der vorhandenen Gräben als Vorfluter wird der Ausbau der Rethenbek, des Stargrabens und des Abzugsgrabens Fischbek erforderlich, wofür ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist. Wie wird ein kontinuierlicher Wasserstand (WRRL?!) für die Abflussgewässer hergestellt? Als Wasserabflussrinnen könnten sie Gefahr laufen ab und an „durchgespült“ zu werden, das wäre dann kein Lebensraum für Fauna und Flora.

Änderung des Flächennutzungsplans, Umwandlung von „Allgemeinem Wohngebiet“ in Flächen für „Gewerbe, Industrie und Hafen“:

Im nördlichen Bereich des überplanten Gebietes war bislang allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. In der Abänderung des F-Plans werden diese in direkter Nachbarschaft zum NSG liegenden Flächen nun als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dies kritisieren wir. Der Bedarf der Flächeninanspruchnahme auf der grünen Wiese begründet sich in erster Linie mit mangelndem bzw. zu teurem Wohnraum in Hamburg. Es sollen nun aber auf circa 30 % der zu bebauenden Flächen entgegen dem bisherigen FNP gar keine Wohnungen errichtet werden. Dies erscheint unverständlich.

Weiterhin hat die Umwidmung der betroffenen Flächen erhebliche negative Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet.

Auf S. 10 der Begründung heißt es: „Mit der bisher vorgesehenen Entwicklung als Wohnbaufläche würde sich allerdings im Vergleich zur neu geplanten gewerblichen Entwicklung ein höherer Grünflächenanteil mit einer geringeren Bodenversiegelung ergeben.“ Dass im Gegenzug im Inneren des Planungsgebietes vermehrt Grünflächen geschaffen werden, ist irrelevant im Hinblick auf die größere Barrierewirkung von Gewerbe sowohl im Hinblick auf Versiegelung als auch Bauhöhe. In der Begründung heißt es dazu, dass damit eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermöglicht und außerdem „der zukünftige Siedlungsrand im Übergang zur nördlich angrenzenden Kulturlandschaft durch eine eher großmaßstäbliche Bebauung geprägt sei“. Auf S. 15 wiederum wird eingeräumt, „die Störeffekte einer Gewerbeplanung auf die empfindlichen Arten im nördlich angrenzenden Moorgürtel sind als erheblich zu bewerten.“ Damit ist gerade die unmittelbar an die Pufferflächen nördlich der Bahn angrenzende Bebauung besonders störungsintensiv. All dieses bedeutet, dass dauerhaft unnötig hohe negative Beeinträchtigungen vom Gewerbegebiet ausgehend auf den Pufferstreifen einwirken werden.

Es wird nun aber u.a. auf S. 91 der FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführt, dass die Wirksamkeit des Pufferstreifens zwischen Baugebiet und EU-Vogelschutzgebiet eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet überhaupt unterhalb der FFH-Erheblichkeitsschwelle bleiben könnten. Die Wirksamkeit der Pufferleistung wird aber lediglich angenommen und durch die Ausweisung der nördlichen Flächen als Gewerbegebiet unnötig beeinträchtigt. Solange keine Garantie für die Wirksamkeit gegeben wird, muss vorsorglich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden.

Weitere Anmerkungen zu den Gutachten:

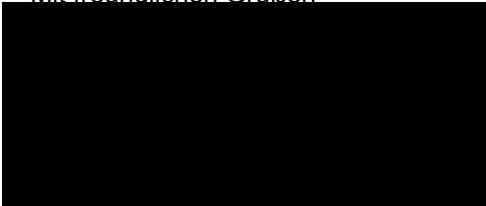
Artenschutz; Amphibien, S. 45: *Und auch für den **Springfrosch** sind aus Hamburg nördlich der Elbe keine Vorkommen aus jüngerer Zeit bekannt, so dass diese Arten im Plangebiet nicht zu erwarten sind.*

Anmerkung: Das Projekt ist aber südlich der Elbe, und der Springfrosch wurde im Bezirk Harburg gefunden.

Insekten, Tagfalter & Widderchen: S. 72: Hinsichtlich der Häufigkeiten dominierten allgemein verbreitete und anspruchslose Offenlandarten, allerdings wurden auch fünf in Hamburg auf der Roten Liste geführte Arten nachgewiesen.

Anmerkung: Nach Tabelle 9 wurden 7 Arten der RL gefunden – wie passt das zusammen? Bitte ggf. korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
 Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
 Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –
 Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung – e.V.
 Naturwacht Hamburg e.V.
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
 Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

BUND Hamburg • Lange Reihe 29 • 20099 Hamburg

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Bezirksamt Harburg –
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

Landesverband Hamburg e.V.
Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Tel. (040) 600 387 0; Fax (040) 600 387 20
bund.hamburg@bund.net
www.bund-hamburg.de

Hamburg, 17. Februar 2020

B-Plan Neugraben-Fischbek 67, Fischbeker Rethen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Hamburg hat gemeinsam mit der AG Naturschutz eine Stellungnahme zum B Plan Neugraben Fischbek 67 erarbeitet. Diese wird Ihnen gesondert zugehen. Aufgrund der erheblichen Planungsmängel möchten wir dennoch mit diesem Schreiben einige bedeutsame Punkte verstärkt aufgreifen:

- **CEF-Maßnahmen und Vorweggenehmigungsreife:** Die CEF-Maßnahmen müssen nachweislich funktionieren bevor im Plangebiet Maßnahmen beginnen, die Beeinträchtigungen mit sich bringen. Daher kann auch bei vorliegender Vorweggenehmigungsreife schon aus rechtlichen Gründen nicht mit den entsprechenden Eingriffen begonnen werden (siehe: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html>)
- **Keine artenschutzrechtlichen CEF -Maßnahmen für Wachtelkönig in FFH-Gebieten mit schlechten Erhaltungszustand:** Der BUND hält es für unzulässig, in FFH Gebieten mit schlechtem Erhaltungszustand „C“ Ausgleichsmaßnahmen für den Wachtelkönig durchzuführen. Liegt ein schlechter Erhaltungszustand „C“ vor, stellen solche Maßnahmen verpflichtende „Sowieso Maßnahmen“ dar, die in diesem Fall das Land Niedersachsen ohnehin durchführen muss.
- **Ausgleichsmaßnahmen und „Ausweichenkönnen“:** für mehrere Arten (z. B. Feldlerche) werden sehr kleine Reviergrößen für den Ausgleich angenommen, hier muss mit größeren Flächenansprüchen gerechnet werden. Für mehrere Arten wird das „Ausweichenkönnen“ in die Umgebung angenommen, ist aber nicht belegt. Aus beiden Kritikpunkten ergeben sich deutlich größere Ausgleichsflächenbedarfe.
- **Artenschutzrechtliche Ausnahme:** Artenschutzrechtliche Ausnahmen – wie noch im Gutachten gefordert – sind für diesen B-Plan nicht zulässig. Hier müssen Alternativen über Ausgleich geschaffen werden.

- **Biotopverbund:** Der Biotopverbund in Nord-Südrichtung muss gestärkt werden. Hierzu müssen Flugrouten für Fledermäuse erfasst und ein entsprechender Korridor geschaffen werden. Für terrestrische Organismen muss der Biotopverbund Geest-Marsch verbessert werden.
- **Radschnellweg:** Um das Vogelschutzgebiet und die Ausgleichs- und Pufferflächen von weiteren Beeinträchtigungen zu verschonen, muss die Route des zu planenden Radschnellweges südlich der Bahntrassen im B-Plangebiet vorgesehen werden.
- **Dachbegrünung:** Es sind mindestens 15 cm durchwurzelbare Bodenauflagen notwendig, sonst ist eine Anrechnung nach dem SRM nicht möglich.

Wir gehen davon aus, dass ein zwingender Nachbesserungsbedarf des Bebauungsplanes Neugraben Fischbek 67 vorliegt. Sonst wäre diese nicht rechtskonform umsetzbar.

Wir bitten um eine Antwort auf unser Schreiben möglichst bis zum 10. März 2020.

